

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/0205(CNS)

10.1.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 3690/93 zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen
(KOM(2005)0499 – C6-0354/2005 – 2005/0205(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Iles Braghetto

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Error! Bookmark not defined.
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen
(KOM(2005)0499 – C6-0354/2005 – 2005/0205(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0499)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0354/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 der Kommission vom 3. August 2005 über die Verwaltung von Fanglizenzen und die darin

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

aufzuführenden Mindestangaben* werden die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts für Fanglizenzen geändert, um die Vorgaben für die Mindestangaben anzupassen und zu klären, welche Bedeutung die Fanglizenzen für die Steuerung der Flottenkapazität haben.

* ABl. L 203 vom 4.8.2005, S. 3.

Begründung

Die Mindestangaben in den Fanglizenzen mussten geändert werden, um sie an die Angaben und die Terminologie anzupassen, die in der Verordnung über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (Verordnung des Rates 26/2004) verwendet werden. Der Begriff Fanglizenz musste geklärt werden, um seine Rolle als Instrument des Flottenmanagements zu definieren. Diese war im vorherigen Rechtsrahmen implizit, jedoch nicht klar formuliert.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1 b (neu)

(1b) Der Zustand einer Reihe von Beständen hat sich weiter verschlechtert; folglich müssen die bestehenden Bestandserhaltungsmaßnahmen verbessert und ausgeweitet werden; in diesem Zusammenhang sind die Fanglizenzen ein flexibles und nutzbringendes Managementinstrument.

Begründung

Die Bestände sind unbedingt auf einem nachhaltigen Niveau zu halten und die Ausweitung der bestehenden Bestandserhaltungsmaßnahmen ist angesichts der Tatsache, dass viele Bestände zurückgehen, von überragender Bedeutung.

Änderungsantrag 3
Erwägung 1 c (neu)

(1c) Angestrebt werden sollte die rationelle und verantwortungsvolle Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen bei gleichzeitiger

Anerkennung der Interessen des Fischereisektors sowie deren langfristige Entwicklung, der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen im Fischereisektor sowie der Interessen der Verbraucher; die durch die Erhaltung des marinen Ökosystems bedingten biologischen Zwänge sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 1 d (neu)

(1d) Beschlüsse, die die Bestandserhaltung betreffen, haben große Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung derjenigen Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Fischfang ein wichtiger Industriezweig ist.

Begründung

Das Streben nach Ausgewogenheit zwischen einem unter Umweltaspekten nachhaltigen marinen Ökosystem und der sozioökonomischen Entwicklung des Fischereisektors muss auf der Liste der Prioritäten ganz weit oben stehen.

BEGRÜNDUNG

Nach der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates verabschiedet wurde, musste die alte Verordnung über die Fanglizenzen (Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates) angepasst werden; diese Änderung kann die Kommission innerhalb des neuen Rechtsrahmens gemäß Artikel 22 Absatz 3 vornehmen.

Fanglizenzen sind ein relevantes Flottenmanagementinstrument insbesondere gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten.

Die Kommission nahm die neue Verordnung aus zwei Gründen an:

- a) Erstens mussten die Mindestangaben in den Fanglizenzen geändert werden, um sie an die Angaben und die Terminologie anzupassen, die in der Verordnung über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission) verwendet werden.
- b) Zweitens musste der Begriff Fanglizenz geklärt werden, um seine Rolle als Instrument des Flottenmanagements zu definieren. Diese war im vorherigen Rechtsrahmen implizit, jedoch nicht klar formuliert.

Die Lizenz ist nämlich als Dokument nicht nur ein Beweis dafür, dass ein Schiffseigner, der mit einem bestimmten Fangschiff Fischfang betreibt, dazu berechtigt ist, sondern es ist auch Ausdruck eines ‚Rechts‘ auf eine bestimmte Kapazität, d.h. der Lizenznehmer darf Fischfang mit einem Schiff mit einer bestimmten Kapazität betreiben.

Die Notwendigkeit, diesen Begriff einzugrenzen, ergab sich aus den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, wonach es verboten ist, die Kapazität eines Schiffs, das mit staatlichen Beihilfen abgewrackt wurde, zu ersetzen (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002). Ähnliche Bestimmungen gab es auch schon vor 2002 in der FIAF-Verordnung. Daher sind die Mitgliedstaaten laut dieser neuen Verordnung über Fanglizenzen verpflichtet, keine Fanglizenzen auszustellen, deren Gesamtkapazität die in den Vorschriften über das Flottenmanagement vorgegebenen Kapazitätsobergrenzen überschreiten würden.

Über einen entsprechenden Entwurf für eine Kommissionsverordnung hat der Ausschuss für Fischerei und Aquakultur am 6. Juli 2005 eine positive Stellungnahme abgegeben. Dieser Verordnungsentwurf ist angenommen worden und wird am Tage der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates seine Gültigkeit erlangen. Der Berichterstatter schließt sich daher dem Vorschlag der Kommission an, dass die Verordnung unverzüglich aufgehoben werden muss.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich der Zustand einer Reihe von Beständen weiter verschlechtert hat und dass die bestehenden Bestanderhaltungsmaßnahmen folglich verbessert und ausgeweitet werden müssen. Angestrebt werden sollte die rationelle und verantwortungsvolle Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen bei gleichzeitiger

Anerkennung der Interessen des Fischereisektors sowie deren langfristige Entwicklung, der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen im Fischereisektor sowie der Interessen der Verbraucher, wobei natürlich die durch die Erhaltung des marinen Ökosystems bedingten biologischen Zwänge ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Beschlüsse, die die Bestandserhaltung betreffen, haben große Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung derjenigen Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Fischfang ein wichtiger Industriezweig ist.